

Auszug aus der FT-Satzung/Geschäftsordnung:

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Kandidaten als Delegierte können von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Die Wahl erfolgt über 3 Gruppenlisten, und zwar:

Liste 1 Organisierte Freizeitsport

Liste 2 Wettkampf- und Leistungssport

Liste 3 Selbständig Sporttreibende, sozialpädagogische Einrichtungen, Sportgrundschule und Sonstige

2. Die Zahl der Kandidaten je Gruppenliste umfasst mindestens Liste 1: 20, Liste 2: 24, Liste 3: 20.

3. Der Wahlausschuss setzt sich aus den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Vereins, die den Wahlvorsitzenden selbst bestimmen, zusammen. Der Wahlausschuss muss unter Einschluss seines Vorsitzenden aus mindestens 3 tragenden Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Rechtsausschusses, die selbst für die Delegiertenversammlung kandidieren, können im Wahlausschuss nicht mitwirken.

4. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn dieser schriftlich eingereicht wird und die vorgeschlagene Person

a) zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Vollmitglied im Verein ist,

b) keine Beitragsrückstände aufweist, c) gleichzeitig die Erklärung abgegeben hat, dass sie die Wahl zum Delegierten anzunehmen bereit ist,

d) gleichzeitig begründet angibt, für welche Gruppenliste die Kandidatur erfolgt.

5. Das aktive Wahlrecht zur Delegiertenversammlung beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung der Volljährigkeit. Hauptamtliche Angestellte sind nicht wählbar. Die Delegierten werden für 4 Jahre gewählt.

6. Jeder Wahlberechtigte hat 16 Stimmen, die er einzeln abgeben oder kumulieren (häufen) kann und zwar für eine Kandidatin/ einen Kandidaten maximal 4 Stimmen. Es müssen jedoch insgesamt mindestens 4 Stimmen abgegeben werden, damit die Stimmabgabe gültig ist.

7. Von jeder Liste gelten die Kandidat:innen als gewählt, die innerhalb ihrer Liste die meisten Stimmen erhalten haben (Erstauszählung); Liste 1; 18 Mitglieder, Liste 2: 20 Mitglieder; Liste 3: 18 Mitglieder.

8. Ferner gelten diejenigen 8 Kandidat:innen als gewählt, die unabhängig von ihrer Listenzugehörigkeit, ohne bei der Erstauszählung gewählt worden zu sein, die meisten Stimmen erhalten haben (Zweitauszählung). Haben 2 Delegierte die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das unter Aufsicht des Wahlausschusses zu ziehende Los.

9. Erhalten Delegierte ein Amt nach § 10 Ziffer 2a der Vereinssatzung oder scheiden sie aus anderen Gründen aus, so regelt das Nachrücken des Delegierten die Stimmzahl. Das gleiche Verfahren regelt die Vertretung der gewählten Delegierten im Falle deren Verhinderung.

10. Eine Delegiertenversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

11. Der Aufruf zur Nennung von Kandidat:innen für die Delegiertenversammlung erfolgt vor dem Wahljahr in den FT-Vereinsnachrichten November/Dezember mit Meldeschluss zum 15. Dezember.

12. Die Bekanntgabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidat:innen erfolgt im Wahljahr in den FT-Vereinsnachrichten Januar/Februar, desgleichen die Bekanntgabe der Wahlzeiten.

13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt in der letzten vollen Januarwoche im Wahljahr an 6 Werktagen und zwar von Montag bis Freitag, 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 20.30 Uhr sowie am Samstag, von 10.30 – 13.00 Uhr.